

Vorlage
an den Rat
über den Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Tourismus
und den Verwaltungsausschuss

Festsetzung der Marktsatzung; Freigabe der Sortimente

Es wird Bezug genommen auf die Vorlage 24/08, die zur Ratssitzung im März dieses Jahres abgesetzt wurde, um noch formellen Anforderungen gerecht zu werden. Im Folgenden wird noch einmal der Sachstand zusammengefasst:

Der Rat der Stadt Helmstedt hatte in seiner Sitzung am 19.02.2007 die Marktsatzung hinsichtlich einer Freigabe der Sortimente geändert und die Änderung für ein Jahr befristet. Nach Abschluss der einjährigen Probephase war festzustellen, dass sich die Öffnung des Marktes als positiv für Markthändler und Kunden erwies. Marktstände wie z. B. Klein-Lederwaren, Reinigungsmittel und Kosmetik, Heimtextilien oder auch handgearbeitete Puppenbekleidung hatten im vergangenen Jahr den Helmstedter Wochenmarkt bereichert. Freie Flächen konnten verringert und das Warenangebot erweitert werden. Die Fortsetzung der Marktöffnung wird einerseits von den eingesessenen Marktbesuchern gewünscht und bietet andererseits ein flexibles Instrument, die angespannte Situation des Wochenmarktes zu verbessern und diese Einrichtung zu erhalten. Bei einem Festhalten am derzeit satzungsgemäßen „grünen“ Markt wird die gesamte Einrichtung „Wochenmarkt“ dagegen als gefährdet angesehen.

Mittlerweile liegen Stellungnahmen der Kammern und die Einschätzung von helmstedt aktuell/Stadtmarketing e. V. vor, so dass nun die als Anlage beigefügte Rechtsverordnung und die Satzung für eine Freigabe der Marktsortimente beschlossen werden können.

Die Handwerkskammer Braunschweig teilte telefonisch mit, dass gegen eine Freigabe der Sortimente keine Einwände bestehen würden. Die IHK befürchtet dagegen eine Belastung des Einzelhandels und äußert Bedenken (s. anliegendes Schreiben vom 04.06.2008). Helmstedt aktuell/Stadtmarketing e. V. hatte in seiner jüngsten Vorstandssitzung die Problematik diskutiert und vertritt im Grunde die Auffassung der Verwaltung: „Laut unserem Protokoll hat der Vorstand keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Rechtsverordnung ausgesprochen.“

In einer ergänzenden Mail vom 05.11.2008 schreibt die IHK dazu:

„Sehr geehrter Herr Metschke,

wir haben Ihrer telefonischen Bitte entsprechend mit unserem Vollversammlungsmitglied aus dem Helmstedter Einzelhandel, die Fragen noch einmal erörtert. Dabei haben wir auch den von Ihnen überreichten Auszug aus dem Protokoll der Vorstandssitzung des Vereines "helmstedt aktuell / stadtmktmarketing" besprochen. Herr ... wies noch einmal darauf hin, dass man in dieser Sitzung beschlossen habe, einen "grünen Markt" zu behalten. (Anm.: Widerspruch zum Protokoll der Vorstandssitzung)

Man habe sich aber darüber geeinigt, folgende Warengruppen zulassen zu können:

- a) Bürsten-, Holz-, Korb- und Seilerwaren, Spankörbe;*
- e) Wachs- und Paraffinwaren;*
- k) Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel*
- l) Ton-, Gips- Emaille- und Keramikwaren etc.*
- m) Heißgetränke aller Art (ohne Alkohol) etc.*
- n) Südfrüchte und Gewürze.*

Dieser Auffassung können wir uns auch von hier aus anschließen. Wir regen nochmals an, die Laufzeit der Verordnung auf zwei Jahre zu befristen, um dann nach einer Evaluation über die Fortführung des Marktes erneut entscheiden zu können.“

Unabhängig der Stellungnahmen sieht die Verwaltung die Belange der Marktbesicker sowie ein Fortbestehen des Wochenmarktes im Vordergrund. Eine erneute Befristung würde keine neuen Erkenntnisse bringen. Daher erfolgt zum Abschluss des Verfahrens der nachstehende

Beschlussvorschlag:

1. Die als Anlage beigefügte Rechtsverordnung für die Erweiterung des Wochenmarktsortimentes und die Bestimmung der zusätzlichen Waren wird beschlossen.
2. Die Änderung der Marktsatzung wird entsprechend der Anlage dahingehend beschlossen, dass nicht nur Waren im Sinne eines „grünen“ Marktes nach § 67 (1) GewO zugelassen werden. Die Befristung wird damit aufgehoben. Die Übertragung der Erlaubnis zur Vergabe von Flächen auf Marktbesicker nach § 5 der Satzung entfällt.

(Eisermann)

Anlagen

Rechtsverordnung

für die Erweiterung des Wochenmarktsortimentes und die Bestimmung der zusätzlichen Waren

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung i.V.m. der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 482) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) - jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen - erlässt der Rat der Stadt Helmstedt folgende Verordnung:

§ 1

Über den gemäß § 67 Abs. 1 GewO bestimmten Warenkreis hinaus werden zusätzlich die nachfolgend bezeichneten Waren auf dem Helmstedter Wochenmarkt zugelassen:

- a) Bürsten-, Holz-, Korb- und Seilerwaren, Spankörbe;
- b) Reinigungs- und Putzmittel, Haut- und Haarcreme, Fußöl, Badesalz;
- c) Kleinspielwaren (ausgenommen Computerspiele, elektrische und elektronische Spiele, Kriegsspielzeug);
- d) Modeschmuck mit Ausnahme von Edelmetallen, Edelsteinen und Schmucksteinen;
- e) Wachs- und Paraffinwaren;
- f) Kleinlederwaren (Gürtel, Geldbörsen);
- g) Kleintextilien (Krawatten, Schürzen, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tisch- und Zierdecken, Hüte, Mützen, Gardinen);
- h) Kurzwaren aller Art, wie Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Einlegesohlen;
- i) kleine kreative Dekorationsteile, wie z. B. Fensterbilder, Zierpuppen oder Tischschmuck;
- j) Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe;
- k) Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel;
- l) Ton-, Gips- Emaille- und Keramikwaren, kunstgewerbliche Gegenstände, wie z. B. Holzschnitzereien;
- m) Heißgetränke aller Art (ohne Alkohol), Säfte;
- n) Südfrüchte und Gewürze;
- o) Haushaltswaren des täglichen Bedarfs, wie Töpfe und Bratpfannen, Bestecke, Besenstiele, Schrubber, Staubwedel und Metallwaren (ausgenommen elektrische Geräte);
- p) Kleintierzubehör, wie Leinen, Bürsten, Tierfutter (Anzeigepflicht nach § 17 Abs. 1-3 des Futtermittelgesetzes).

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Helmstedt, den

(Eisermann)
Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Teilnahme am Marktverkehr in der Stadt Helmstedt - Marktsatzung - vom 23.10.1984 in der derzeit gültigen Fassung

Aufgrund der §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des §70 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) - jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen - hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung der Marktsatzung

§3 (Gegenstände des Marktverkehrs) erhält folgende Fassung:

„Über den gem. § 67 Abs. 1 GewO bestimmten Warenkreis hinaus dürfen gem. § 67 Abs. 2 GewO weitere Waren auf dem Wochenmarkt zugelassen werden.“ Diese Waren sind in der Rechtsverordnung zur Erweiterung des Wochenmarktsortimentes bestimmt.

§5 Abs. 3 (Standplätze)

- entfällt -

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Helmstedt, den

(Eisermann)
Bürgermeister



IHK Braunschweig

IHK Braunschweig, Postfach 32 69, 38022 Braunschweig

Herrn
Heinz-Dieter Eisermann
Bürgermeister Stadt Helmstedt
Markt 1
38350 Helmstedt

b.R.

18.6.08



2460 K. 81

Ihre Zeichen/Nachricht vom
11. 25.04.2008

Ihr Ansprechpartner
Loriana Piccinini

Unsere Zeichen
III-schm-pi

E-Mail
loriana.piccinini@braunschweig.ihk.de

Telefon
05 31/47 15- 2 60

Fax
05 31/47 15- 1 60

4. Juni 2008

Betreff: Sortimentserweiterung auf dem Helmstedter Wochenmarkt

Sehr geehrter Herr Eisermann,

die Industrie- und Handelskammer Braunschweig hat Bedenken gegen die geplante Rechtsverordnung zur Erweiterung des Sortiments auf dem Helmstedter Wochenmarkt auf Waren des täglichen Bedarfs nach § 67 Abs. 2 GewO.

Die Testphase und ihre Ergebnisse tragen eine solche Entscheidung nicht. Ihr Ergebnis attestiert, dass Verbraucher eine Sortimentserweiterung als eine Steigerung der Attraktivität des Wochenmarktes empfindet. Für die Erweiterung des Sortiments des Wochenmarktes ist jedoch auf die jeweiligen örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher (Landmann/Rohmer, Kom-mentar zur Gewerbeordnung, § 67, Rn. 21) abzustellen. Versorgungslücken, die über ein erweitertes Wochenmarktsortiment zu schließen wären, sind nicht bekannt. Das hat auch die Befragung des örtlichen Einzelhandels bestätigt.

Der Entwurf der Rechtsverordnung für Helmstedt lehnt sich sehr eng an der im Landmann/Rohmer exemplarisch abgedruckten Rechtsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern an. Diese Verordnung lässt sich aber nicht unbedenken für den Helmstedter Wochenmarkt übernehmen. Die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher in Helmstedt sind andere als die der Verbraucher in den zumindest teilweise strukturschwachen Flächenlän- dern. Anders als in Mecklenburg-Vorpommern mit seiner überwiegend dörflichen Prägung und mit einem historisch bedingten geringeren Bestand an stehendem Gewerbe, ist die Ver- sorgung mit den in dem Entwurf der Verordnung genannten Waren in der Stadt Helmstedt durch das stehende Gewerbe sichergestellt.

Eine Sortimentserweiterung bietet sich nur dann an, wenn die örtliche Versorgungsstruktur, z. B. aufgrund der Schließung von Einzelhandelsgeschäften, eingeschränkt oder sogar ge- fährdet ist und einer solchen Entwicklung durch ein erweitertes Wochenmarktsortiment ent- gegengesteuert werden kann. Dieser Befund kann für Helmstedt von hier aus nicht festge- stellt werden. Die Helmstedter Kaufmannschaft ist hinreichend in der Lage, die örtlichen Be- dürfnisse der Verbraucher abzudecken. Die Situation in Mecklenburg-Vorpommern und an- deren ländlichen oder sonst strukturschwachen Regionen ist nicht vergleichbar.



Die Gewerbeordnung läßt eine Erweiterung des Sortimentes des Wochenmarktes mit dem Ziel einer Steigerung der Attraktivität des Wochenmarktes zu Lasten des örtlichen Einzelhandels nicht zu.

In § 1 m des Entwurfes der Verordnung ist die Marke „Bionade“ ausdrücklich erwähnt. Gemäß § 68a GewO dürfen auf Wochenmärkten alkoholfreie Getränke angeboten werden (siehe auch *Landmann/Rohmer*, GewO, § 67 Rn. 10). Die ausdrückliche Benennung der Marke „Bionade“ anstelle der Getränkegattung ist problematisch.

Eine weitere Belastung des innerstädtischen Einzelhandels würde auch der Intention des jüngst vom Rat der Stadt verabschiedeten „Zentrenkonzeptes Einzelhandel“ zuwider laufen.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst-Arno Schmutzler